

Wormditter Stadtordnung von 1677

Transkript: Bernhard Wagner

Stadt Willkühr von Wormditt

Wier Joannes Stephanus Wydzga

von Gotteß Gnaden Bieschoff Fürst uff Erm-
landt und Samlandt Erwehlter Ertzbieschoff Zu Gniesen.
Fügen manniglichen Zu Wißen denen hieran gelegen
daß durch Viele Jahr hero Zwischen dem Ehrsammen Rath
undt der Gemein Vnßerer Stadt Wormditt mancher-
ley Vneinigkeiten, undt Müßordnung eingeschlichen,
Nunmehr aber Wegen Stiftung Gutter Policey
Vndt Ordnung, so biß hero gemanglet, seindt Vor Vns
heut dato erschienen die Ehrsamme Beßere Liebe Ge-
treüe Joannes Wagner Vndt Georgius Hohman
beyde Burgermeistern nebenst Ambrosie Nuzman
SchöpeMeistern im Nahmen der Gemeine Vnße-
rer Stadt Wormditt, Vnß Vortragende Vnten-
geschriebene Artikel fürbringend Wie daßienige ein-
helliglichen Von dem Gantzen Rath undt Gemeinde
Verwilliget, Vndt Zu derselben Vnßer Stadt Willkühr
geordnet gesetzt Vndt Von Allen so Woll Vor die
Künfftigen Alß Gegenwärtigen Stet, fest undt un-
Verbrechlichen Zu halten beliebt Vndt Angenommen
Bittende Unterthänigst Wier Wolten solche VerWil-
Kürte Artikeln ZuZulaßen, Vndt Auß Ordentlich-
er Hoheit Vndt Gewalt Zu bestätigen Vndt Zu
Bekräftigen, Gnädigst Geruhen, so Lauten Wie folget.

Im Nahmen deß Herren Amen.

Nachdem Wier Burgermeistern undt Rathmanne der
Bischofflichen Stadt Wormditt angemerket undt betrach-
tet Wie daß Zu erhaltung Bürgerlichen Gehorsams
Vndt Einigkeit, Auch Zur Stiftung Gutter Stadt Policey
undt Ordnung hochnöthig sey gewisse Statuten undt
Gesätz Zu haben, nach Welchen so Woll die Bürger Vndt Ein-
saßen der Stadt Wie Auch Andere, so darin Hande-
len undt Wandelen, Verkauffen Vndt einkauffen, sich regu-
liren, richten, Vndt halten, Auch die Ungehorsamme
Verbrechere Vndt Ubertretere derselbigen Gesätzen

gestrafft Werden sollen. Alß haben Wier mit einhelliger Gemeinde VerWilligung Zu beßeren der Stadt Auffwachs undt Gedeüen, folgende Artikell Zu einer Gemeinen Wilkühr, die Zum theil Auß Anderen Städten Wülkühren gezogen, Geordnet undt Auffgerichtet, Vndt dieselben einmüthiglich, bey den poenen Vndt Straffen so einem in den Artikel angehefftet, Vor unß undt unßere Nachkommene Zu ewigen Zeiten unverbrechlichen Zu halten, beliebt Vndt Angenommen, Inmahsen Wier dieselben hiemit Vndt in Krafft dieses Ordnen, setzen, beliebten Vndt Annehmen thun, Vndt lauten die selbe Artikel Ordentlich nach einander Wie folgentt Zu ersehen.

I.

Ein Jeder der da vnser Mitbürger sein, vnd BürgerRecht gewinnen will, der soll ein gliedt der Catholischen Römischen allein seeligmachenden Kirchen sein, vndt vnseren Gnädigsten Herrn Zur Zeit Bischoffen Zu Ermlandt, auch dem Ersahmen Raht dieser Stadt Wormtith, einen gebühr- vndt gebräuchlichen Eydt schweren, daß er denselben will gehorsamb, treü, holt vndt gewehr sein, sie vor Ihren schaden warnen, Keine auffruhr, Zwytracht, vneinigkeit vndt Verbundtnuß wieder Sie, oder diese Stadt Heimlich oder offenbahr Zu machen, sondern solche treylich helffen Verbitten, Verwahren, so viell Ihme müglichen stören, Vndt sonst alles anders, was die Formalia des Eydes in sich begreifen, fleißig Halten

II.

Dessen soll Er erstlich seinen Queitbrieff wofern er nicht ein Freygebohrner, oder mit Leibeygenschafft verhaftet ist, vor allen dingen aber seinen geburts Brieff aufflegen, auch gutter deütscher Nation vndt Zungen sein, vndt Wan Er seinen Cörper- vndt Bürgerlichen eydt abgelegt, soll er Zue Kriegsrüstunge, vndt Zu seiner Heimwehre haben eine gutte Vnterwehr vndt Federffuß, oder Heleparten, auch ein langes rohr mit einen fewerschlosse daZu *Verfroffen*, welchen er Zur nohtturfft Zu gebrauchen habe.

III.

Will eines Bürgers Sohn, alhie sein Bürgerrecht haben, der soll nach Altem Gebrauch der Stadt Vier mk 10 g. ablegen. Vom frömbden aber, daß soll in dispositione EE Rahts stehen, vndt nach gelegenheit der Pershon solches baldt nach geleystetem Eyde abgelegt werden.

IV.

Es soll Niemandt Gott, seine gebenedeite Mut-

ter Mariam, Vndt die Liebe Heiligen lästeren, noch bey ihren Heiligen nahmen, wunden, Marter Vndt Leyden Fluchen oder schweren, oder auch den Alten Löblichen gebrauch der Catholischen Kirchen, vndt derselben Ceremonien tadlen oder schelten. Auch soll ein Jeder seine Kinder vndt Gesinde dahin halten, vndt weysen, daß sie solche Lästerung Gottes vndt seiner lieben Heyligen, wie alle Fluch vndt schwere scheldunge vndt Tatlunge abstellen, vndt sich derselben gantzlichen enthalten. Wo aber von Jemandt solches gehöret oder daß er solches geübt vndt getan überwiesen würde, der soll nach erkendtniß des Erbahren Rahts, wo nicht auß vndt ernstlichen mitt dem gefengniß am Leibe gestrafft werden

V.

Es soll auch ein Jeder die Son vndt Heiligen Tage *fejern*, sich der arbeit enthalten, vndt fleissig Zur Kirchen gehen, sein Gesinde auch mitt alles Zum Gottes dienste Zu halten schuldig sein

VI.

Es soll auch Niemandt Lutterische, oder einige Ketzerische Bücher bey sich haben, noch ihre gesänge in Bier Krügen öffentlich, oder in der werckstuben heimlich oder sonsten gesungen noch von einem Meister geduldet werden, bey vorbehaltener straffe.

VII.

Wer den Ersahmen Raht, Erb Gerichte, Bürgermeistere, Richter, Rahts- oder GerichtsPersohnen mitt worten oder wercken mishandlen auff sie vnbillig reden, tichten, singen, schreiben, schelten oder schmehen wirdt, der soll nach gelegenheit seines Verbrechnuß mit harter straff beleget werden.

VIII.

Es soll auch Niemandt fromme, ehrliche vnberüchtigte Männer, Gesellen, Frawen, Jungfrauen Vndt Priester schänden oder schmehen, mit worten, wercken, schändtbrieffen, getichten oder gesängen. Würde Jemandt Zuwieder Handeln, der soll ohn allen anderen abtrag, so vor Gericht geschicht, vom Erb. Raht auff deßen erkandtnuß gestrafft werden.

IX.

Es soll Niemandt, weiß Condition oder Standes er sey, dem sein Ehegatte durch Gott abginge vndt gestorben ist, sich wiederumb in den Ehestandt

begeben vndt Verändern, er habe dan Zuvor den nachgelassen Erben, welche die auch immer sein mögen, landtüblichen gewohnheit nach, schieht vndt Theilunge getahn, bey dreyßig mk busse, halb der Oberherrschafft, vndt halb der Stadt abzulegen.

X.

Wer alhie in, oder bey der Stadt wohnet, vndt nicht ein Bürger ist, oder nicht BürgerRecht hatt, oder auch Bürgerliche pflichte nicht leystet, der soll in der Wochen nicht Kauffen, oder Verkauffen, außgenommen in Wochenmarkte, nach dem die pfohn ist eingenommen, so soll es Ihme frey sein, Kaufft er aber oder Verkaufft in der Wochen, Vndt wirdt deßen vberzeiget, soll nach erkandtnuß EE Rahts abgestrafft werden.

XI.

Nachdem auch durch die Vmbstreichende Krähmere vndt Schotten, vndt ihre niederlage, so sie alhie vnterschleifflich gebrauchten außhalb deß offenen Jahrmarckts, Vnseren Mitbürgern großer abbruch vndt Vorfangk ihrer nahrung geschicht, vndt der Kaufende Mann mitt vntichtigen wahren von ihnen hintergangen wirdt, Alß soll Hinfort solche, wie auch alle andere Vnterschleiffe vndt niederlagen gänzlich verbohten sein, würde ein Kremer hirwieder handeln, der soll aller seiner wahren Verlustig sein, vndt der Wirth solcher die Niederlage bey sich stattet, der Stadt wilkühre verbußen.

XII.

Weil auch gleichfals durch den Aufkauff der Leinwandt so alhie eingerissen, Vnseren MitBürgern von den frömbden auffkeuffern grosser abbruch vndt Vorfang beygefüget wirdt; Alß soll allen vndt Jeden, so alhie nicht Bürger seindt, der LeinwandtKauff verbohten sein, außgenommen im nechsten Marcktage vor vnsern Jahrmarckten dem Kaufseeligen Donnerstag, dem nechsten Wochenmarckt vor Palmarum vndt Osteren, *bey einem Hunnger* der pfonen soll einem Jhederen Frembden Zu verkauffen frey sein.

XIII.

Es soll auch Niemandt in oder vor den Städten ein Frembden vndt Vnbekandten vber drey Tag beherbergen, on bewust des Herren Bürgermeisters, bey drey marck straffe

XIV.

So Jemands ein Erbe, Haus oder Hoff in oder

auß der Stadt Kaufft oder Vorkaufft, Vndt er den Kauff nicht hält, vndt wirdt solcher Kauff vbermächtig vndt, der Verbüßet der Stadt drey marck, es wehre dann sache, daß rechtliche vrsachen ihn dazu reitzten vndt bewegten.

XV.

Wan ein frömbder der nicht ein Bürger ist allein ein Hauß, Hoff oder Habe an sich bringet, vndt bezeicht, oder bewohnet daß selbsten nicht binnen Jahr vndt tag, so soll sich die Stadt des Zinses, so von solchen grunden gegeben wirdt, vnterwinden vndt soll einem ieden Mitbürger Jahr vndt tag Zu solchen grunden der einpruch zuthun frey sein.

XVI.

Wer da ein Erbe Kaufft, der soll es mit vorwissen vndt Zulaß des Præsidiirenden Burgermeisters thun, vndt durch den Notarium binnen einem Viertel Jahr Kauffbrieff darüber Verfertigen, Vndt dieselben inß Erb. Rahts buch ein Verleiben lassen, thut er daß nicht, der soll der Stadt Wilkühr verfallen.

XVII.

Es mag ein Jeder Handtwerck oder Zunfte, Lehrbrieff, GeZeignuß, oder andere schreiben von Handtwercksgenossen ausgehen vndt annehmen ohn wissen deß Rahts. Was aber ihre Zusammenkunffte betrifft so sie Jährlich halten, so sollen sie Vermög alter gewohnheit sich beym Ersahmen Rahtt vorhergehende erstlich anmelden, Vndt in beysein Zweyer Geschwornen, wie von alters, ihre gespräche, vndt nohtwendige Zum werck gehörige sachen verrichten.

XVIII.

Wer das BürgerRecht gewonnen, vndt doch nicht eigen grundt in der Stadt Hatt, der soll neben den anderen der Stadt auch gleich schaarwercken.

XIX.

Wer im gantzen Haus wohnhafftig, soll binnen seinen drey wochen, vndt der im Halben Haus binnen sechs wochen nicht brauen; Würde Jemandt Hirwieder busfällig, so soll im sein Brauen Jahr vndt tag niedergelegt werden.

XX.

Es soll Niemandt in dieser Stadt gewandt schneiden, mälzen, oder brauen er habe den sein eygen grundt, vndt eygen gefäß.

XXI.

Es soll Niemandt in den Rahthaus Buden
oder an der Stadtmauer oder auch in anderen buden
oder vor der Stadt biehr braüen, oder brandtwein brennen,
noch Zu seinem Tisch Viell wöniger Zu verschencken, bey dreis-
sig marck straff, Noch sich irkeiner Handlung vntersteh-
en, allein seines Handtwercks sich gebrauchen, bey Ver-
lustt derer eingekauften wahren. Vndt soll einem
Jederem auch Meltzenbraüeren Daß Keßelbiehr brau-
en gänzlich Verbohten seyn, bey Sechs marck straffe

XXII.

Es sollen auch die Mältzere vndt Brewer so
alhie in, vndt bey der Stadt in den Maltzhausern sich
verhalten, vndt mältzen oder biehr brawen wollen, den
Erb. Rahtt einen Körperlichen Eydt ablegen, vndt Jähr-
lich verwarnt werden, bey Vermeydung des Meineydes,
daß sie getrew sein, vndt allen möglichen Fleiß an-
wenden wöllen, Damit gutt maltz gemacht, vndt biehr
gebraut Vndt schad verhüttet werde, vndt werde deß
vberkommen, Der soll wie ein Meneydiger gestrafft
werden.

XXIII.

Vndt damit auch allerley vnterschleiff vnd
Verdacht Verhüttet werden, soll kein Mältzer Vieh,
noch eigkein schwein Zuhalten befuget sein, auch einem
Frömbden der alhie kein Bürger ist, maltz Zu machen
sich nicht Vnterstehen (ausgenommen den Priestern
vndt Edelleuten, so viell die Zu ihrem Tisch bedürfften,
vndt dem Landtman Zu einem Biehr wegen dem
Tangse) bey Verlust des Viehes vndt maltzes,
welches Halb der Stadt, vndt Halb dem Hospital an-
Heimfallen soll, vndt soll ein Jeder Mältzer mit
seinem gesetzten Lohn zufrieden sein. Würde aber
einer mehr fordern, oder auch mehr geben, soll
von EE Rahtt nach gelegenheit gestrafft werden.

XXIV.

Das Pfannengeldt sol von bestelten Breweren,
nemblich funfftzehn groschen alle Sontag getreylich
eingemahnet vndt dem Herren Kämmer, Vberantwortet,
Die pfann auch von Jeden Breweren, der da gebrauen
Hatt, rein gemacht, auff ihren gebräuchlichen Ort, ohne
schaden Zu Rechter Zeitt gebracht werden, bey Vermeid-
tunge des schadens, so an der pfannen geschehen wehre.

XXV.

Es soll auch ein Jeder angenommer Brewer fleis-
sig sein, vndt allen schaden, so im Brauen entstehen mag

nach höchstem Vermögen abwenden, auch auf daß feyer gutte achtung geben, Vndt Des Wirths, dem er breüet nutz vndt Besten befördern, vndt mitt seinem gesetzten lohn Zufrieden sein; Würde aber irkeinem Durch des Brewerß Vnachtsamkeit, vnflais vndt Versaumnuß, schaden Zugefüget werden, Den soll der brewer Zu erstatten schuldig sein, oder da er dessen Vnvermögend wehre, nach gelegenheit am Leibe gestrafft werden. Wer auch mehr Brewer Lohn giebt, oder fordert als geordnet wird, der soll nach gelegenheit von EE Rahtt gestrafft werden, Vndt soll auch einen ieden Bürger das Biehr brauen von Philypi biß vff Bartholomai gänzlichen Verbohten sein bey Vorbehaltener straffe.

XXVI.

Ein Jederman der da biehr schencket, sol volle maas geben, thut Jemandts dawieder, der verbusset der Stadt Zehen groschen, geschicht es Zum anderen mahl Zwanzig groschen. Zum dritten mahl aber, soll er der Stadt wilkühr Verfallen sein.

XXVII.

Es sol Niemandt frömbd biehr, Brandtwein oder meth, in die Stadt Zu Verschencken einführen, bey drey marck buße.

XXVIII.

Es sol Niemandt von den Jenigen so Biehr schencken, den dienstknechten, sie seindt iung oder alt, biehr Furtragen, vndt sie in seinem Hause länger auff den Abendt, dan des Sommers biß vmb Vhr 9, vndt des winters biß vmb 8 verhalten, so offt Jemandt dawieder thut, soll der Stadt von Jeder Persohn drey marck Verbüßen, oder nach erkenntnuß EE Rahts gestrafft werden. Welcher DienstKnecht auch Zu rechter obangezeigter Zeit, in seines Herren Haus nicht Heimgehet, vnd in Frömbden Häuseren bey biehr bleibet, soll drey marck verbüßen, vndt wo er Hiewieder nichtwillig Zuhandlen sich vnterstünde, soll mitt anruffunge vndt Hilff der wache ins gefengnus geführet, vndt Damit gestrafft werden.

XXIX.

Es soll Niemandt den DienstKnechten Tonnen oder Halb tonnen biehr aufzusetzen, vndt in seinem Hause Zu trincken gestatten, bey drey marck buß.

XXX.

Niemandt sol an den Heiligen Son- vndt Feyerta-

gen Zu braüen waßer gießen, oder Holtz fahren, biß nach der Vesper, bey drey marck Buße.

XXXI.

Niemandt sol am Sontage, oder anderen Heiligen Tagen, vor der Meß frühe, biehr, methe, oder Brandtwein geben oder schencken. (Es geschehe dan einem Frömbden reisenden Mann oder Kranken Pershon) bey Zwanzig g. buße.

XXXII.

Ein Jeder der in seinem Hause Brandtwein brennet oder schencket, soll EE Raht, wie von Alters vnd über menschen gedencken geschehen, Jährlich ein Marck Zinß geben. Würde auch frömbder Brandtwein, auf Dem marckt Zu Kauff kommen, den sollen die ienigen, welche solchen Zinß geben, vndt Kein ander Zu Kauffen macht haben, bey drey marck Buße.

XXXIII.

Wo bey Jemand feyer (das Gott gnädigst verhitten wolle.) auskehme, Vndt er wolt es dämpfen, Vndt nicht beschreyen, Verbußet Der Stadt funffzehnen marck.

XXXIV.

Wo ein Haus beginnet Zu brennen, oder in Stadtwälderen feyer auskomt, dahin sol ein Jeglicher Hauswirth, vermöge seines Eydes lauffen, oder schicken, Vndt einen eymer voll waßer Zu löschung des feyers, Zu den Wälden aber spahten mit sich bringen, bey funfftzehn marck buße.

XXXV.

Wan ein feyer in der Stadt auskomt, vndt man von DinstKnechten, vndt Handtwercks Gesellen Hilf begehret, so soll ihnen die Stadt nach ihrem fleis etwas Verehren.

XXXVI.

Wo auch in feyerleschunge (damit es nicht weiter komme oder brenne) ein Haus gebrochen würde, Demselben so daß gebrauchne Hauß Zuständig, soll die Stadt durch Zusammenschoßunge der anderen Bürger, Die Helffte des Hauses nach seiner rechten würde geschätzt, bezahlen, vndt er soll darüber mehr Zuforderen nicht macht noch recht haben.

XXXVII.

Es sol ein Jeglicher Bürger in einem gantzen Hause Vier, vndt in einem Halben Hause wohnhafftig Zwey lederen eymer Zue feyers noth Zugebrauchen, in seinem Haus Halten, bey drey marck buße.

XXXVIII.

Es sol Niemandt nach leschung des feyers frömbde lederen eymer oder andere mit sich Heimtragen, bey drey marck buße, sondern frömbde eymer sollen alsdan aufs Rahthaus gebracht werden, damit daselbst ein Jederman den seinigen wieder finden möge. Würde aber irkeiner frömbde eymer Heimtragen, bey sich verhalten, vndt Hernach bey demselben gefunden werden, der soll der Stadtwilkühre Verbußen.

XXXIX.

Es sol ein Jeglicher Bürger ein gutte starcke lange leyter vor der thier, oder an dem Hause, vndt nebenst der ein Kleine breite lehter von der rinne Zum schorstein Zugebrauchen, einen Kurtzen boußhacken, ein bereitete Kihnfackell oder Kartieze, Dabei einen waserhacken auch waßer in seinen möschbehten, vndt vor den thieren, wan es gebohten wirdt vndt seinen schorstein freilig halten, Vndt anß alle drey Hohe festage, als Weynachten, Ostern vndt Pfingsten, den ruß Darin rein abgekehret, vndt alle obgedachte Ding fertig haben, bey drey marck buße.

XL.

Wirdt auch Jemandt gesehen, betroffen, oder vberwiesen, daß er anderen Leiten ihre letteren, oder waßerley dinge das sein mögen, Hinweg nimmet, Damit er ihne schaden thut, soll der Stadt Drey marck Verbußen.

XLI.

Es sol Niemandt seinen mist an den Kirchhoff Stadthore, Stadt vndt Schloßmauren, Hauptbornen, Vndt sonderlich auff dem Marckte, an das ende der wachbuden, Zunechst dem Hauptborne, wie auch an anderer Leite wände, mauren oder thieren hefftig werffen, sondern soll selben ehestes aus der Stadt fihren bey drey marck.

XLII.

Es sollen auch die Steinbrücken auf den Tämmen, vndt von einem iederen die steinbrücke vor seiner thier fertig gehalten werden, bey drey marck buße.

XLIII.

So irkeinem schaden wiederfähret von seinem Nachbahren, es sey durch rinnen, dachshalber, Zeune, graben, oder woher sich sonst der schaden Be-giebt, das soll er seinem Nachbahren ansagen, Damit er solches bessere, vndt ferner schade verhittet werde, wo er alsdan solches nit beßert, mag der ienige, der den schaden leydet, daßelbe Dem Ehrsammen Raht Klagen, welcher alsdan ein gewisse Zeit bestimmen Vndt ansetzen soll, in welcher der sein Haus beßeren, Vndt den schaden so seinem Nachbahren Dadurch geschicht, Verwahren, thut er daß innerhalb der angesetzten Zeit nicht, soll er der Stadt Wilkire Verfallen, Vndt über daß den schaden seinem Nachbahren aufzurichten schuldig sein.

XLIV.

Es soll kein frömbder unsere Bürgere mit irkeiner ware, wie die nahmen Haben mag, vnd sonst bey vnseren Bürgeren Vorhanden Vberführen, allein in freyen Jahrmarckten, bey verlust derselbigen waaren.

XLV.

Es sol kein Fleischer frömbd fleisch, das er selbst nicht geschlachtet Hatt, fyl haben, bey drey marck buße, aber schwein rumpffe, treugeseiten fleisch, schmer, Vnschlit, allerley wiltpret, gänse, enten, Hünner, Vogell p welches Zu eßen dienet mag iederman Feill Haben.

XLVI.

Es sollen auch die Fleischer ihre gewichte rechtfertig halten, da aber bey Ihnen verfälschung der gewichte, oder daß sie Kuhfleisch, vnter gutt Ochsenfleisch gemenget, oder vor ochßen fleisch verkaufft hätten, durch Die Verordneten vom Erb. Raht gefunden würden, sollen Denselben Verfälscheren, die wahren ohn alle gnade genommen, Vnd den armen ausgetheilet werden, würde auch irkeiner Zum Dritten mahl, mit falsch erfunden, soll ihme nebst wegnehmung der wahren vnd Hoher geldstraffe sein Handtwerck Jahr vndt tag geleget sein.

XLVII.

Wan ein Fleischer ein Rindt oder Ochsen Zuschlachten gesonnen ist, soll er den gutten Männern, die alle Jahr EE Raht einen auß ihrem mittell, vnd Den anderen auß der Gemeine Dazusetzen worden

bey seinem Bürgerlichen Eyde, den rechten werth Desselben anzeigen, Darnach sollen sie daß fleisch nach gelegenheit der Zeit, vndt des ViehKauffs schätzen, vnd den Kauff eines iederen pfundes dem Fleischer an den schragen oder Bancke schreiben, da ers feyl hält, damit nicht böß vndt gutt Fleisch in gleichen Kauff sey.

XLVIII.

Nach dem auch von den Gewercken der Schuster, Riehmer, Satler, Gerber vndt anderen, so le- der arbeiten offtermahlen beschwernuß beyfällt, Daß die Einwohnende Fleischer, nit allein die lehder ihnen Zum Vorfangk den frömbden LederKaüfferer ver- Kauffen, sondern auch woll von den Landtsaßen aufkauffen, dadurch sie in bedrängnuß, vndt mang- ell ihres Handtwercks gerahten; Alß sollen die Flei- scher die geschlachte leder, oder Heüte, auff dem marckte, nebenst dem fleisch feill halten, Vndt nicht Heimlich in den Häuseren, oder in den Dörfferen verkaufft oder ausge- führt, sondren in die Stadt gebracht, vndt alda verkaüfft werden, bey verlust der wahren, Vndt sollen Die obbe- melte Hadntwercker, in den Marcktagen, biß Zu Mittag allein Zu dem Kauff derselben, die negsten sein, Vndt soll sonsten einem iederen Bürger, seine Handthierung auch damit Zu treiben frey stehen. Was aber alsdan auff dem marckt nicht Verkaufft wirdt, sollen sie Heimnehmen, aufhenken, Vndt treig machen, vndt da- von nichts Verkauffen, es sey dan Zuvor dem Erb. Raht angezeiget, wer der Kaüffer sey. Vndt wo es alsdan durch die Einwohnere nicht Könte abgekaufft, vndt daß ihm genade erwiesen werden, soll ihnen mitt vorwissen des Erb. Rahts, oder anwesenden Herren Bürgermeisters, solches den frömbden Zu Ver- kauffen frey gegeben werden.

XLIX.

Weil auch die Fleischere, wan sie zu einem Bür- ger etwas Zu schlachten gefordert werden, sich beschwer- lich erzeigen, vndt Zum offtermahlen nicht schlachten wollen; Als soll solches schlachten bey den Bürgern einem Jeden, der es kan, er sey ein fleischer oder nicht, vngehindert frey sein

L.

Es sollen auch die Becker nach gelegenheit des getreid- Kauffs ihr brodt backen, damit es seine gebihrende gewicht habe, vndt recht gahr ausgebacken sey, vnd also alle vbervortheilungen der Armutt, vndt reisenden Mannß, die alles bey pfennigwerth suchen mußen, Ver-

hüttett werden. Da aber solches vom den Verordneten (Die es alle wochen einmahl prüfen sollen) an dem gewicht mangelhaftig, oder daß es nicht gahr gnugsam gebacken, befunden würde, soll dasselbe genommen, Vndt ins Hospitahl, oder sonsten alten Hausarmen leiten gegeben werden.

LII.

Es sol auch auf kein Handtwerck ein Pauer oder pauers Sohn Zum Lehrknecht, oder Jungen angenommen oder gesetzt werden, er Habe dan Zuvor den Werckeschein vndt beweis aufgeleget, das er von seiner Oberherschafft frey sey. Welches Werck dawieder thut, soll der Stadt funfftzehn marck verbußen.

LIII.

Es sol auch keiner alhie Bürger werden er habe dan gewisse Bürgen, daß er ein vmb gehendes Jahr lang alhie bleiben, vndt einem anderen Bürger gleiche pflicht thun will.

LIII.

Wem sein Handtwerck, vndt bürgerliche nahrung wegen Vngehorsams oder sonsten, niedergeleget wirdt, vndt er darüber freuentlich arbeitet, oder Handlet ehe dan er sich mit einem Erb. Rahtt entscheiden hatt, Der soll der Stadt 6 marck buß geben, vndt sich ferner enthalten.

LIV.

Es sol kein Schuster, Gerber, Riemer, Satler, Beitle, Semischbereiter vndt Kirschner auff der gaßen, oder vor seiner thier leder treten oder waschen, oder die böße auff die gaße giessen, viell wäniger die Hecker ihre lauge oder Lacke von gesaltzenen oder geweichten fischen, auff den freyen marckt, sondren von allen soll solcher stanck vndt vnsauberkeit, an Heimliche Örtter vor das thor, vndt nicht an die freyenstraßen getragen Vndt ausgegoßen werden, bey drey marck straffe, so offt Zuwieder gehandelt wirdt.

LV.

Die Tagelöhner, Arbeitsleite, Gärtner oder Vorstädter die da bey vnß sein vndt wohnen willen, sollen auch bey der Stadt Zu arbeiten, vndt sonderlich des Sommers im Augste, wofern man ihrer alhie benötigt ist, Zubleiben verpflichtet sein, weill sie bey winterZeiten ihren vnterhalt alhie gehabt haben, vndt so viel Taglohn von den Bürgeren, alß ihnen

gesetzt wirdt, nehmen. Da aber keine arbeit bey der Stadt würde vorhanden sein, sollen sie sich den Hln. Bürgermeistern anzeigen, vndt erlaubnuß bitten in andren Örtern ihr brodt Zusuchen. Würden sie aber Heimlich, oder ohn erlaubnuß anders wo arbeiten, sollen sie alhie keines weges länger gelitten, noch von Jemandt gehauset werden, bey drey marck, oder des gefängnuß straffe. Wer auch mehr fordert, oder mehr giebt als vom Ers. Raht geordnet wirdt, der soll dieselbige buß auch erlegen.

LVI.

Würde ein Tagelöhner, Gärtner oder Vorsteter die angefangene Verdingte arbeit nicht fordern, oder stehen laßen, vndt ohne nohtwendige Ursachen, alssors dem ersten an bereitschafft mangeln würde, einem anderen sich verdingen, oder die angesetzte Zeit eine arbeit anzufangen nicht Halten, Vndt nicht williger weis aufziehen, der soll vom Herren Bürgermeister, mit etlicher tage gefängnuß gestraffet, vndt darnach dahin gehalten werden, die erste angenommene arbeit Zufer-tigen, vndt den anderen allen schaden aufzurichten, welchen er wegen seiner Versäumnuß erlitten.

LVII.

Es sol auch keiner alhie in der Vorstadt zuwohnen, oder ein Vorsteter Zu sein sich vnterwinden, er habe dann Zuvor schein vndt beweis, wofern er nicht ein freygebohner ist, daß er von seiner Herrschafft queit vndt frey sey. Thäte einer hiewieder, der soll nach erkandtnuß Eines Erb. Rahts gestraffet, vndt ferner alhie nicht gelitten werden, er bringe dan seinen Queitbrief.

LVIII.

Weil auch die Vorsteter, vnangesehen, das sie keine Äcker oder wiesen, noch etwas grundt-eigenes bey der Stadt Haben, viell vieh halten, den Bürgeren mitt ausschneidung des graßes auß den wiesen abfretz- vndt Verderbunge des getreydes vndt weyde, vndt verwüstunge der wälder grossen vndt vnleidlichen schaden Zufügen; Als soll Hinfort kein Vorsteter irkein Viehe Zuhalten (ausgenommen ein paar schweinchen, welche er auch vor den Hirten Zu treiben schuldig) befuget sein, thäte irkeiner hirwieder, dem soll daß Vieh genommen, vndt ins Hospitahl gegeben werden.

LIX.

Da auch künfftig ein Haus oder Hoff in der Vorstadt Zukauff würde, soll ein Bürger Zu Dem Kauff der nechste sein, Kauffte es aber ein Vorsteter oder frömbder, soll ein Bürger innerhalb iahr vnd Tag einen einspruch Zu thun, vndt in den Kauff Zu tretten befuget sein. Der Vorsteter oder Frömbder aber davon abzustehen schuldig sein: Vndt soll auch hinfiro keinem Vorsteter kein Bürgerrecht gestattet werden, außgenommen Handtwercks leiten.

LX.

Wer von des Ersahmen Rahts, oder Hn Burgermeisters, Richters, oder Gerichts wegen, durch den Stadtdiener, oder vnserer Bürger einen, auf einen benannten tag, oder Zeit Zukommen Verbottet wirdt, vnd er nicht Kommet, der soll der Stadt drey marck Verbußen; es wehre dan, daß ihn redliche Vrsache verhindert hätte, vndt gestehet er Zum dritten mahl nicht, so soll ihm sein Bürger Recht oder werck niederleget sein, biß so lang Er sich mit dem Ers. Raht desfals verglichen, vndt abgefunden Hatt.

LXI.

Welcher Bürger von dem Ersahmen Raht, oder Gerichte geheischen, vndt ihme nicht wegzugehen, oder wegzuziehen, dieweill man mit ihm Zuthun hatt, gebohten wirdt vndt er darüber freuentlich weg gehet, der verbußet der Stadt wilkihre.

LXII.

Was der Raht billiger weise bey einer bussen gebeut, oder ankündigen läßet, wer daß bricht, vnd dawieder handelt, der soll dieselbige buße, die darauff gesetzt ist, geben.

LXIII.

Würde Jemandt den anderen vorm Ersahmen Raht mit vngebührlichen worten mißhandlen, der soll sechs marck Zur buße geben, oder sechs Tag im thurm liegen.

LXIV.

Wer einen mishandelt, der in der Stadt gewerbe ist, der Soll der Stadt sechs marck verbußen. Mishandelt aber der in der Stadt gewerb ist iemandts einen anderen ohn gegebene vrsach, es geschehe im nach Recht.

LXV.

Mishandelt aber Jemandt die Wechtere, wan sie in der wach gehen, mit worten, vndt wirdt des vberwunden, der soll der Stadt drey marck vorbußen. Mishandelt aber er sie mit wercken, es geschehe ihm wie recht ist.

LXVI.

Niemandt sol dem Stadtdiener sein verdient lohn vorhalten, bey funfftzehn g. buße.

LXVII.

Wer vom biehr geht, der sol ohn alles saumen heimgehen, vndt nicht auff der gaßen ein geschrey machen, wirdt Jemandt darüber beschlagen, der soll sein buß nicht wissen.

LXVIII.

Niemandt sol des nachts, oder bey abendszeiten in die Stadtbörne werffen, Tische, Bäncken, wagen, schragen oder andere ding, waßerley die sein mögen. Wer darüber besehen, vndt bekommen wirdt, der soll der Stadt dreißig marck verbußen, oder nach gebihr hart am leibe oder Leben gestrafft werden.

LXIX.

Wer sein leydt, so ihm geschehen ist nicht Gerichtlichen Klagen oder fordern, sondern selbst rechen will, der soll Zehn marck straff geben, oder nach gelegenheit der sachen, sonderlich da er einen anderen geweglagert, vndt mit gewehr auff ihn gelauert oder gewartet, Hart am Leib gestrafft werden.

LXX.

In wems Hause ein Mensch gewundet oder gemordet wirdt, vndt der Hauswirth oder sein gesind, den thäter aufzuhalten, nicht ausschreyet, also das es sein nachbaur Hörn möge, der soll der Stadt sechs marck verfallen sein

LXXI.

Es sol Niemandt von den Stadtgenossen oder Einwohneren schwert, oder andere vnbilige mörderliche gewehr tragen, bey einem gulden buße, vndt soll ein frömbder sein gewehr bey seinem wirth abzulegen schuldig sein, bey derselben Buße.

LXXII.

Wem die wach gebohten wirdt, vndt Zu wachen gehört, der sol selbst wachen, oder da er ehehaffte

verhindernuß hätte, einen geseßenen Bürger an seiner stelle schicken, doch daß er solches Zuvor bey wachsherren anmelde, bey Zwanzig g. buße, vndt soll über diese buße gleichwoll wachen.

LXXIII.

Ein Jeglicher dem Zu wachen gebohten wirdt vndt gehöret, der soll vom Wachsherren nicht heim, sondern stracks in die wache, vndt bey die Stadthöre vndt pforten gehen, vnd auch Zu rechter Zeit vndt stunde, die vom Raht angesetzt wurd gebohten, vmbgehen, vndt auff alle ding, die der Stadt schädlich sein mögen, gutt auffsicht haben, bey thurmstraff.

LXXIV.

Wo in einem gantzen oder halben hause oder buden, Zwey Bürgere wohnen, die sollen auch beyde, vndt ein Jeder sonderlich vor sich wachen, bey verlust seines Bürger Rechts.

LXXV.

Es sol auch Niemandt einigen gruhs, asche, stroh, flachs scheben, oder sonsten gemell auf die Stadt freyheit, auf die wüsten Howstetten, an die Stadtmauren vor die thor, steintäm, oder auch in die Stadtgraben fihren oder schitten, sondern ein ieder soll es hinfuhren wohin es geordnet bey einem gulden buße, vndt soll auch der mist nicht an die stege, wege vndt steinbricken, sondern inß feldt auff den acker gefihret werden bey derselben straff.

LXXVI.

Es sol Niemandt auf die Stadtfreyheit, es sey in oder außerhalb der Stadt, wo er nicht recht hatt, ohn bewust des Ersahmen Rahts bauen, auch soll Niemandt auff der Steinbricken, an der Stadtmauren, oder sonsten auff der Stadtfreyheit brechen oder graben, noch etwas davon in seinen nutz bringen, ohn bewust vndt erlaubnuß des Rahts, so Jemandts darüber befunden, der soll des gebeigdes verlustig, vndt vom Ersahmen Raht nach gelegenheit der sachen gestrafft werden.

LXXVII.

So Jemandt ein gebeyde auf der Stadt freyheit hätte gebauet, vndt der Ers. Raht erkennete, daß solches der Stadt vndt gemeinem Mann schaden brechte, dasselbige soll wieder abgebrochen werden, vndt soll einem Jederen auf die Stadtmauer Zu bauen gäntzlich verbohten sein.

LXXVIII.

Es sol Niemandt es sey Bürger oder Bürgerin, der nicht in den Buden vnter dem Rahthaus wohnt, sich mit eynigerley höckerey, als Hering, Dorsch, bergersch, saltz, theer, Licht, nüssen, äpfelen, Lisken schauffelen, oder anderem Höckerschen wahren, wie die nahmen haben mag, befleißigen Zuverhandlen, damit es den armen Höckeren vnter den Rahthäuse nicht vorfänglich sey, oder schaden bringe, bey der Stadtwilkühre. Vndt darumb sollen auch die Höcker alle wahren, so sie aushöckeren, alhie von den Bürgern, vndt nicht aus frömbden Städten kauffen, können sie aber alhie nicht bekommen, was ihnen vonnöhten, mögen sies aus anderen Städten hohlen. Viertel, Halbviertell vndt scheffelweise Zu verkauffen, soll einem Jederen Bürger frey sein.

LXXIX.

Es sollen die Höckere in ihren Buden haben was Zur höckerey dienet, auf daß der gemeine Mann Vmb sein geldt mag erlangen, was er inß Haus bedarff: so aber die Höckere solches nicht haben, alsdan mag ein Bürger verkauffen vndt vberlassen was von ihm begehret wirdt.

LXXX.

Es sol auch kein Höcker vor Mittag etwas an Victualien oder essenspeisen, also auch an lisken, schauffelen, strängen vndt sonst Höckerische wahren dem armen Bürger Zu vorfang einkauffen, bey verlust der wahren, Vndt soll ihnen der Hoppen, Flachs, vndt gewandthandell gänzlich verbohten sein, bey obbemelter buße.

LXXXI.

Es sol auch Niemandt einem gaste oder frömbden getreyde oder molckspeise Zur handt kauffen, bey der Stadtwilkühre.

LXXXII.

Wer da Fisch bey dem fuder feyl haben will, es sey Bürger oder gast, der mag sie feyl haben bis auf den abendt, auch da es die gelegenheit leydet, biß auf den anderen tag, verkaufft er sie in der Zeit nicht, soll ihm länger feyl Zu halten, oder auch fuderweis, einem anderen feyl Zu halten vndt Zuverkauffen gänzlich verbohten sein, bey verlust der fische. Welcher wirth seinem gaste solches nit ansaget, soll Zwanzig g. verbussen.

LXXXIII.

Zu verhittung allerhandt vnheil vndt vnwillen, so auff offentlichen Jahrmarckten sich begeben mögen, soll alter gewonheit nach, kein frömbder Gewantschneider alhie in den Jahrmarckten in der Stadt aufbauen vndt feill halten, sondern sollen alle vor der Stadt stehen, alda feyl halten, vndt ihm wahren verkauffen.

LXXXIV.

Es soll Niemandt vor der Stadt getreydich, Hew, Holtz, oder einigerley wahren, kauffen, sondern soll warten, biß es auff den Stadtmarckt gebracht wirdt, bey drey marck straff.

LXXXV.

Es soll auch kein Kauffman oder Bürger die gerste den biehraweren Zum Vorfang vndt Zur steigerung des Kauffs an sich kauffen, oder haberen darunter mengen, bey der Stadtwilkihre.

LXXXVI.

Es soll Niemandt einem gaste, der nicht Bürgerrecht Hatt, getreyde aufschütten, oder aufschütten laßen, wer daß thut, soll der Stadt drey marck vndt der gast auch drey marck verbußen.

LXXXVII.

Es sol Niemandt der nicht Burgerrecht hatt einem anderen Gast Kauffen oder verkauffen, in den wochen bey sechs marck busse.

LXXXVIII.

Es sol Niemandt er sey Bürger oder gast, ohne laterne mit brennenden lichten, oder Kihn, in die ställ gehen, bey fünfftzehn marck Buße, vnd soll der wirth vor den Gast Zu antworten schuldig sein. Der Nachbahr der solches auch siehet, daß mit licht ohne latern, oder mit Kihn in den stall gegangen wirdt, vndt solches nicht anmeldet, soll Nein marck buß geben.

LXXXIX.

Es sol Niemandt mehr futter in die Stadt führen dan auf drey nacht, auch nicht spehn, Kiehn, Holtz, Kohlen vndt Knitten auff den ställen, vndt flachs auff den silleren in der Stadt halten, thut Jemandt dawieder, der soll der Stadt sechs marck verbußen.

XC.

Wer unrechte vndt vngewöhnliche wege fährt oder reitet, einem anderen Zuschaden, der soll Zwanzig g. dem schaden vnnachtheilig, verbußen.

XCI.

Wer die goß nicht räumt, vndt in seinem rinstein, oder garten nicht vorflut verschaffet, der verbußet von ieglichem gebott Zehen groschen.

XCII.

Niemandt so in die Stadtwälde mutwillig fahren, eichen oder bauholtz, oder ander holtz, so der Stadt nutz sein mag, ohn des Ers. Rahts erlaubnuß, darin hauen, oder herausfahren, bey drey marck buße, von iederem stamm dem Raht abzulegen; Lagerholtz aber vndt alles treyge holtz von dem stam Zu hauen, ist einem iederen Bürger frey.

XCIII.

Es sol Niemandt doppelspill in seinem hause bey Tag oder bey nacht, losen leyten, die solcher handthierung nachgehen Zuspielen gestatten; wer das thun wirdt, soll so woll der wirth als Spieler drey marck verbußen. Wo Jemandt solche buß abzulegen nicht vermag, der soll mit gefängnuß am leib gestrafft, oder in die Kehten gespannt, vndt daß gewonnen gut wiedergekehret, vndt armen Leiten gegeben werden. Aber bretspill, vndt andere kurtzweilige spiele mag man woll spielen laßen.

XCIV.

Es sol das Rostauschen, so von den Rostaüscheren geschicht, gänzlich verbohten sein, wer dawieder handelt, vndt Vbervortheilet oder Betrogen wirde, dem soll kein recht weiter darüber gepflogen werden.

XCV.

Wer da gepfändet wirdt von vngehorsambs der Stadt, oder auch schulden halben, der soll daß pfandt, binnen sechs wochen lösen, wer daß nicht thut, dem soll man ferner vom pfande kein antwort Zu geben schuldig sein; iedoch sollen Damit die schulde, davor daß pfandt vorstehet, gegeben vndt bezahlet werden.

XCVI.

Wan EE Raht mit Zulaß Vnseres Gnädigsten Herren, vndt mit willen der gantzen Gemeine ei-

nen schoß, der Stadt Zum besten, ansetzet, soll ein Jeglicher sein Gutt, wo er das auch hatt, vndt wie lieb er das achtet, es sey wönig oder viell, nach seinen rechten wülden, verschoßen, bey wilkihrlicher straffe.

XCVII.

Was vom Ers. Raht, oder sonsten von Erbahren vndt gutten Männeren Verrichtet vndt entschieden wirdt, darüber darff man keine andere Klag leiden.

XCVIII.

Es sol Niemandt hinfihro von Kirchen, Hospitalen, Geistlichen Lehnen, Priesteren, Gilden oder sonst Jemands pfennig Zinser, auff sein Haus, Hoff, Hube, garten, oder auch einigerley wise, andere gutter, in der Stadt freyheit gelegen, nehmen, ohn erlaubnuß, wissen vndt willen des Ers. Rahts, vndt wo es ihme also von dem Ers. Raht Zugelaßen, vndt erlaubet wirdt, so soll es in des Rahts buch verschrieben werden.

XCIX.

Es sol ein Jeglicher verpflichtet sein auf Martini oder die nechsten drey tage darnach, selbst vndt nicht durch einen anderen (es wehre dan daß ihn ehehafften noht entschuldiget) seinen gebihrlichen Zinß (es sey wovon es will) inhalt des Stadtbuchs abzulegen. Wan Nun angesagt, vndt mit der Rahtglocken darzu gelauhtet wirdt, vndt er nicht kommet, vndt leget seinen Zinß nicht ab, soll Verbußen Zehen g. wer aber seinen Zinß auff solche Zeitt abzulegen nicht hette, oder Vermöchte; der soll sich gleichwoll, alß ein gehorsahmer vor den Raht stellen, vndt auf einen gewissen Tag abzulegen Versicherung thun, bey derselben buße.

C.

Wan es der Stadt Zum Ziegel- oder Kalckoffen vonnöhten, so soll ein Jeglicher Bürger, so im gantzen Hauß wohnet, ein Viertel Holtz Zusetzen, auch Kalck, sandt vndt stein, wanß gebohten wirdt, vndt wohin es der Raht vonnöhten erkandt, Zu fihren schuldig sein.

CI.

Es sol von einem wüsten Hause vndt baustelle der Stadt so viell scharwerck, wach vndt vnpflichte, alß ob sie bewohet wülden geleistet, vndt die baustellen innerhalb drey Jahren bebauet werden. Weill aber an dern beschwerlichkeiten itzundt vorfallen, sol solches in dispositione EE Rahts

stehen.

CII.

Es sol ein Jeder Bürger sein viertel Holtz, Rachholtz vndt schob, vff die Zeit vndt tag, so vom Ers. Raht gebohten wirdt, vndt besichtiget soll werden fihren, setzen, gewehren vndt geben, wer daß nicht thut, vndt muhtwillig versäümet, soll der Stadt Zwanzig g. verbußen.

CIII.

Wan der Raht wirdt gebitten das Jederman sein Viertel holtz, rachholtz, bauholtz vndt schob auff die Zeit vndt tag, anzeigen vndt bewaisesn soll, wer alsdan einwendig einer oder zwey stunden aufs längste, wan man mitt der Rahtglocken darzu gelautet hatt, nicht kommet, vndt sein holtz vndt schob nicht anzeiget, der verbußet der Stadt Zwanzig g.

CIV.

So vndt wan von dem Rath scharwerck gebohten wirdt, wer da säumig wirdt befunden, vndt nicht fihret vndt pfliget, wen es ihm gebohten wirdt, der soll drey marck verfallen sein, so oft er seine fuhr versitzet. So aber Jemandts auff solche Zeit, wie ihme gebohten wirdt, nicht fahren konte, der soll sein Verhindernuß den Herrn Burgermeister ansagen, vndt wan alsdan der Herr Burgermeister seine entschuldigung für genugsam erkennet, vndt annimbt, soll ihm solch scharwerck Zu thun erstreckt werden. Ist iemandt nicht einheimisch, so soll sein Hausfrau oder gesind, dem H. Burgermeister ansagen; alsdan soll er des scharwercks biß auff seine Zukunfft überhoben werden.

CV.

Mit dem Handtscharwerck, sol es auch wie mit der fuhre obenberirt, gehalten werden, auff welche Zeit vndt stunde solches erbohten, vndt Jemandt säumig befunden wirdt, daß er eine stund länger nach angesetzter Zeit kommet, der soll Zehen groschen verfallen sein, vndt soll einen anderen Tag dazu scharwercken.

CVI.

Es soll Niemandt auf des Erb. Rahts, oder anderen äckeren, es lege in welchem feld es will, pfliengen, seen, oder hey Darauff machen, ohn bewust vnd erlaubnuß des herren Kämmeres, oder dessen die äck-

er gehören, bey Verlust der arbeit, saat, gewächses vnd heydes.

CVII.

Niemandt sol dem anderen in die wiesen fahren Die aushawen oder aushütten. Desgleichen soll auch niemandt, so woll auff eines anderen, alß seiner eigenen weyde, einem anderen Zu schaden hitten, bey der Stadtwilkühre, dem frevell. so der geklagete wirdt vnschädlich.

CVIII.

Es sol Niemandt in unseren besetzten Teichen, oder waßeren, mit einigerley angell oder gahn, wie sie immer mögen genennet werden, sich Zu fischen vnterstehen, bey Zwantzig marck busse, außgenommen in dem Obermihl- und Baderteich mag von Vnseren Bürgern, ein ieder so weit er mit seinem leib wahten kan, mit der wahten, angell vndt hamen, außhalb des strichs fischen, vndt seiner Bürgerlichen freyheit genissen, in dem streich aber soll einem iederen in allen waßeren das fischen gäntzlich verbohten sein.

CIX.

Die Fischerey in allen Teichen vndt waßeren aber, soll allen Knechten, Dinstbohten, Handtwercks gesellen, Vorsteteren, losen vndt frömbden leiten vor ihre selbst eigene Person vndt quaßerey gäntzlich Verbohten sein, bey verlust der garnen.

CX.

In bemelten Oberteich sol niemandt den röhren, so in die Stadt waßer tragen, Zu nahe waschen, damit dieselben mitt Vnsauberkeit nicht verfillet, oder verstopffet werden, bey drey marck straff.

CXI.

Bey den Borna sollen von niemandt alte vnsaubere oder stinckende fäße, stauden oder ander gefäß gesetzt vndt gewäßert werden, dadurch etliche Menschen Könten inficiret werden, bey Zehen g. straff.

CXII.

Die Borne sollen Zur Zeit des winterß von denen So waßer darauß Zu schöpfen gehören, ausgeeyset, vndt im Sommer rein gemacht werden, bey Zwantzig g. buße.

CXIII.

Die iagen sol einem ieden vnserem Mitbürger auff vnderen freyheiten nach inhalt vnseren Privilegien auch fuchs vndt haase frey sein.

CXIV.

Wann Erbgelde Zu kauf werden auf liegenden gründen, in- oder ausserhalb der Stadt, so soll alweg der Besitzer der gründe, erstlichen Zu dem Kauff der nechste sein, were aber der ienige solches Zu Kauffen Vnvermögend, so soll solches dem Ers. Raht angetragen werden, würde dan EE Rahts solches losschlagen, soll es der Kirchen Zu nechst, darnach den Hospitalien, andren Lehnen vndt Brüderschafften, mit des Ers. Rahts Zulaß, angebohten vndt Zu Kauff gesetzt werden.

CXV.

Niemandt sol sich vnterstehen ein gantz oder halbes haus Zu Vnterbauen, oder sonst irkeine wohnung auß- oder anzubauen, ohn Zulaß des Ers. Rahts, bey der Stadt wilkihre.

CXVI.

Es sol auch niemandt in- oder vor der Stadt einen Instman Zu sich in sein Hauß Zuwohnen, einnehmen, ohn vorwissen vndt erlaubnuß des Erb. Rahts bey drey marck straff.

CXVII.

Lange rohnen oder Höltzer sol keiner in die Stadt, diehlen daraus Zu schneiden, oder vor seiner thier aufzustafeln, sondern vor das thor vor seinen Hoff führen, vndt alda schneiden oder aufscheitern lassen, desgleichen sollen auch böhten, tonnen, kiehn, mangeltaffeln vor den thieren, vndt breite niedergelaßene laden, vnter den löbden nicht gehalten werden bey funfftzehen g. straff.

CXVIII.

Ledige wagen vndt schlitten sollen vber ein nacht, sonderlich an Son- vndt Feyertagen in der Stadt, weder auf freyem Marckte, noch in den gasen vor den thieren nicht gelaßen, sondern hinweg gebracht, vndt der marckt vndt gaßen frey gehalten werden (ausgenommen beladene wagen vndt schlitten, so durch Verhindernuß des wetters nicht Könten weggefihret werden) bey Zwanzig g. straff.

CXIX.

Knecht, Mägd, vnd allerley dinstbohten, sollen auff ein gantzes Jahr, vndt nicht Zu halben Jahren oder geringer Zeit gemittet, vndt ihnen nicht mehr dan 10 g. Zum Gottes pfennigk gegeben werden, würde irkeiner hirwieder handeln, so soll der Mitsherr oder Frau 30 g. straffe, vnnachlässig abzulegen verfallen sein, vndt der Dinstbohte drey tag vndt drey nacht im Thurm verbußen. Auch soll sich kein wirth oder wirthin vnterstehen, Mägd oder Knecht vor S. Michael Zu mitten bey funfftzehen marck buße. Der Knecht oder Magd aber, so sich vor S. Michaël vormittet, soll solches mitt Nein marck verbußen oder mit gefängnuß gestrafft werden.

CXX.

Wan sich nun ein Dinstbohten also auf ein gantzes Jahr vermitten wirdt, soll er daßelbe vollkommen außdienen, es wehre dan, daß ihn sein Brodtherr wegen seines Vngehorsams, muhtwillenß, vndt bösen Verhaltens, oder Heimlicher tücke, in seinem dinst nicht halten wolte, in welchem fall er ihm nicht mehr lohns Zu geben soll schuldig sein, dan ihm die Verdingte Zeit nach wochenZahl gebihret. Würde aber ein Brodtherr, seinen Dinstbohten ohn erhebliche Vrsachen, vor ausgang des Verdingten Jahres vrlauben, vndt aus seinem Dinst verstoßen, der soll ihme den gantzen bedingten lohn geben.

CXXI.

Wan ein Dinstboht nach seiner verlauffenen MithZeit, nicht länger Zu dienen bedacht ist, soll er schuldig sein seinem Brodtherren solches auffswänigste ein Monat Zuvor anzuzeigen, Vndt soll ein Jeder Herr vndt Frau in der Zeit vmb dinstbohten Zu fragen, vndt Zu mitten macht haben. Wo solches nicht geschicht, soll sein stilschweigen, vor ein newe vermittlunge vndt bedingunge aufs andere Jahr, vmb den vorigen Lohn verstanden vndt gehalten werden, als obs ausdrücklich von ihnen beredet wehre.

CXXII.

Welcher Dinstboht sich zu einem vermittelt, vnd den Gottes pfennigk darauff entfangen, oder ihme derselbe Zugesaget worden, derselbige soll sich Keinem anderen Vermitten. Geschehe dawieder, vndt Er darumb beklaget würde, soll er acht Tag vndt nacht mitt gefängnuß, oder drey Tag im Halseysen vor der Kirchen gestrafft vndt darnach dem Zu dienen vbergeben wer-

den, der ihn Zum ersten gemittet.

CXXIII.

Da sich ein Dinstbohte in wehrendem dienste zu verheyrachten gesonnen, soll er solches Zuvor seinem Brodtherren anzeigen, ob er ihn dieselbe Zeit, aus seinem Dinst entlassen, oder aber sich mit einem anderen Versehen Könte. Würde dan derselbe Zu solchem Heyraht seine bewilligung nicht geben, soll der Dinstboht schuldig sein einen anderen in seine stell wegen der Vbrigen Zeitt Zu verschaffen, welchen der brodtherr Zu des anderen entledigung soll annehmen, vndt gebürlichen lohn nach wochenZahl geben.

CXXIV.

Würde ein dinstboht, nach seinem abscheidt von seinem Brodtherren vber drey Tag ohn dienst bleiben, der soll in dem Vierdten Tag vom Burgermeister mit dem thurm, nach seinem gutduncken gestrafft, vnd dan wieder Zu dinst gewiesen. Losgänger aber sollen Durchaus in, oder bey dieser Stadt nicht gelitten, noch von irkeinem gehauset, oder geherberget werden, bey drey marck straff von denen, so sie herbergen abzulegen.

CXXV.

Kein Dinstboht sol in- oder ausserhalb des Son- oder Feyertages, ohn erlaubnuß seines Brodtherren in HochZeiten oder andere dergleichen gestgebohten gehen, bey ernstlicher straff.

CXXVI.

Es sol kein frömbder ankommender gesell, oder einer der in der arbeit bey vnseren Mitbürgeren stehet, er sey waßerley Handtwercks er wölle, Viel wöniger ein Dinstbohte in Vnser Stadt, vndt sonderlich bey nachtschlaffender Zeit mit der drummen schlagen, oder anderen Instrumenten (ausgenommen in öffentlichen freyden vndt HochZeiten) ohn erlaubnuß des Hr. Burgermeisters, mit geschrey vndt iauchen auf der gaßen, oder vmb den ringk gehen, bey verlust solches Instruments vndt straff des thurms.

CXXVII.

Es soll ein Jeder, der ein newes dach auf sein gebewde binnen der Stadtmauer Zulegen, oder ein altes Zum Theill Zu verbessern gesonnen, daßelbige nicht mit stroh, sondern mit Dachstein Zu decken oder Zu beßeren schuldig sein, bey der Stadt wilkihr.

CXXVIII.

Es sollen die Kirschner ihre Fell, wie auch die Hutmacher ihre Hütte, Viel wöniger die Riehmer die gekalckten leder bey den Stadtbornen Zu Klopffen Zu waschen vndt Zu schaben sich gänzlich enthalten, bey einem gulden buße.

CXXIX.

So Jemandt von vnseren Bürgeren auf freyem marckte, an getreyd, holtz, flachs, hopffen, oder andere wahren, es sey was es wölle, etwas Kauffen wolte, vndt in solchem Kauffe ein ander kähme, vndt mit höherem Kauff übersetzen vndt abdringen würde, derselbe Vbersetzer vndt abdringer soll Zum ersten mahll drey marck Verbußen; Da er aber Zum anderen mahl solches thäte, soll er gedoppelt gestrafft werden, Da aber der erste oder ander Anfälscher der wahren von dem wagen abtrette, alsdan mag ein ander dazutretten, vnd darumb handeln.

CXXX.

Auch sollen nicht vier, fiennff oder mehr vmb den wagen stehen, wan einer schon darumb handelt, Vndt Der auch abgetretten ist, soll nicht wieder Zurückschreiten, wan schon ein ander Zugetretten ist, Kaufft aber derselbe nicht, vnd tritt ab, alsdan mag er woll wieder Zutretten.

CXXXI.

Es sollen von vnseren iungen Bürgeren den freytag nach Pffingsten, die grentzen der Stadtfreyheiten, iährlich aus befehlich des Erb. Rahts besichtiget, Vmbgangen, vndt in fleissiger Acht gehalten werden, da aber einer dem es befohlen worden nicht williger weise außten bleibet, vndt auff angesetzte Zeit vndt tag bey den gräntzen nicht erscheinnet, der Verbußet so offft alß ers thut drey marck.

CXXXII.

Wer Vormundt ist vor vnmündige Kinder Der soll deroselben anfall in gutter acht haben, vndt Zu erhaltung gutte richtigkeit, daß erste Jahr EE Raht, vndt dan darnach alle Jahr der nechsten freundschaftt, sofern sie es begehret, auf den Tag so dazu gesetzet wirdt, vollständige rechnung thun, bey drey marck straff.

CXXXIII.

Es sol niemandt ein rohr oder büchsen in der Stadt, oder Zwischen den scheinen losschissen, ausgenommen in öffentlicher Musterung, welche alle iahr iährlihen nach Pfinden soll gehalten werden, oder da es sonst befohlen wirdt, seine rüstunge Zu beweisen, bey verlust des rohrs.

CXXXIV.

Es sol Niemandt aus der Stadt, Ziegel, oder Kalcksch.... Ziegel oder Kalck, daß er Zu seinem bau nicht selbst benötigt, in seiner Verwahrung halten, vndt nachmahls vffs landt, oder sonsten einem der kein Bürger ist, Verkauf fen oder leyhen, oder auch sonsten in seinem nahmen, einem der kein Bürger ist, Zu gutt kauffen bey der Stadtwilkihre, Vndt verlust der Ziegell vndt Kalck, darzu sollen auch die Bürger Zum kauff der Zieglen vndt Kalck näher sein dan die frömbden.

CXXXV.

Wer sein Zaün offen läst, seinem Nachbarn Zu schaden, vndt er darumb vermahnet, vndt bessert sie darüber nicht, der soll der Stadt verbußen einen gulden, vndt seinem Nachbarn den schaden aufrichten.

CXXXVI.

Es sol ein ieder Einwohner dieser Stadt sein Vieh vor den Hirten treiben, da es hin gehöret, so erß aber vor den Hirten nicht treibt, sondern daßelbe auff den Stadtgraben, oder sonsten irkeinem Zu schaden gehen würde, vndt wirdt darüber erschlagen, so soll er den schaden haben vndt leyden, vndt der es erschlagen hatt, darumb Zu antworten nicht schuldig, sondern den durch das erschlagene Vieh ihme Zugefügten schaden Zu fordern, befuget sein.

CXXXVII.

Ein Jeder sol sein Hirdelohn Zu rechter Zeit, wan man daß mahnet, ablegen, bey drey mk buß. Wirdt auch Jemandt sein Vieh verlauchnen, den soll sein verlauchnetes Vieh genommen (sofern ers mit Vorsatz gethan hätte) Vndt Vor einen Vntrewen Mann gehalten werden.

CXXXVIII.

Ein Jederman sol seinem vieh die Hörner ab-

schneiden, wan es von den Lohnherren gebohten
wirdt: so es Jemandt nicht thut, vndt sein Vieh mit
vnabgeschnittenen Hörneren vor den Hirdten trei-
bet, soll von Jeglichem Haupt 1 g. verbußen.

CXXXIX.

Der Ers. Raht sol den Vorstätären Quartir-
meister setzen vndt kiesen, vndt wer also gekohren
wirdt, der soll sich dawieder nicht setzen, bey
einem gulden buß.

CXL.

Wan Pferd vnd anderley vieh gepfän-
det wirdt, soll es in den gemeinen pfändstall
geiagt, vndt ohn wissen vndt willen des pfän-
ders, oder deß Hn. Burgermeisters daraus nicht
genommen werden, thäte irkeiner hirwieder,
der soll vor solchen frevell vndt gewalt der
Stadtwilkihre verfallen, vndt dem pfänder
seinen schaden aufzurichten schuldig sein.

CXLI.

Zufällige schaden Zu verhitten, sol Nie-
mandt seine pferde in der Stadt, oder aus den
ställen, Von oder Zu der träncke, Vber die gaßen,
oder brücken hin vndt wieder los lauffen, oder
iagen laßen, bey Zehen g. buße.

CXLII.

Es sol Niemandt einen pflugk in die Stadt
fihren, er habe ihn dan auf einen wagen ge-
laden, oder in der Stadt auf der gaßen, oder
vor der thier Vber nacht stehen laßen, bey
funfftzehn g. buß.

CXLIII.

Auff das den Pauersleüten auf der gas-
sen an ihrem getreyd, oder sonst Jemandt
kein schaden geschehe, soll Jederman sein Vieh
bey Tag vndt nachtzeiten Zu seinen ställen
halten, bey einem gulden straff; wirdt ie-
mandt aber erschlagen, sol darüber keine Klage
gehöret werden.

CXLIV.

Es sol kein Höcker vnter dem Rahthaus
*wohnhafftig, oder sonsten ein ander Vrsa-
chen halber, einen schweinstall bey seiner bude
bauen laßen hitten*, bey der Stadt wil-
kihre, vndt verlust des stalß

CXLV.

Es sol Niemandt Zwey scheffel einen kleinen vndt einen großen, sondern gerechte scheffel, maße, ehlen, vndt gewicht haben, wirdt Jemandts mitt falschen scheffeln, maaß, ehlen, vndt gewicht befunden, soll nach erkandtnuß des Ers. Rahts gestraffet, vndt soll auch daß Stadtgewichte iahr iährlichen auf Martini durch EE Raht besichtiget, vndt rechtmäßig gehalten werden.

CXLVI.

Die Bötcher sollen auch die Tonnen rechtfertig, vndt alle gleich, nemblich von hundert stöffen machen, bey der straffe von ieder Tonne einen gulden, vndt Verlust der Tonnen vndt gefäßes, welches nicht gerecht gemacht worden.

CXLVII.

Allenthalben wo in diesen Articklen wirdt genennet, Verbußet der Stadtwilkihr soll Verstanden werden sechs marck, iede 20 g. in die marck gerechnet.

Wan dan Wier Joannes Stephanus Bieschoff obgenandt dieße Angezogene Verwillerte Artikell gesehen, hören, lesen Vndt mit Reiffer Vorbetrachtung Gnugsam erwogen, Auch daß Sie Zu Guttem Ordentlichen regiment Burgerlichem Gehorsam, Freud undt Nachbarlicher Einigkeit undt eintracht der Einwohner obgemelter Vnßer Stadt Wormditt geordnet, gesetzet undt Auffgerichtet sein, Vermercket vndt befunden. So haben Wier die selben Auff fleißiges deß Rats Vndt der Gemeinde Bitten, in Allen Gesätzen clausulen Vndt puncten Zugelaßen, bestätigt, undt bekräftiget, Zulaßen Auch Bestätigen Vndt Bekräftigen Sie Gegenwärtiglich Hiemit Vndt in Krafft dieses Erkennende daß Sie krafftig Vndt Von Allen Vielen gegenwärtigen, Vndt Zukünfftigen Gemelter Stadt Bürgeren Vndt Einwohneren, bey den Büßen Vndt poenen so Einem ieglichem Artikell Angehäfftet, stet, fest undt unverbrehlichen gehalten Werden sollen. Hieneben befehlen Wier ernstlichen dem Ehrsammen Rath Vnßer Gedachter Stadt Wormditt daß er dieße Wilkühre der gantzen Gemeinde, Worzu sie beruffen Werden soll, (auf daß Sich ein jeder, er sey Wer er Will, darnach

Zu richten und Vor schaden Zu Hütten Wiße) Von
Wordt Zu Wordt nichts Außgelaßen durch den Ge-
schworenen Stadtschreiber, so Zur Zeit sein Wirdt,
Auß dießem Versiegelten original Alle Jahr
einmahl Viertzentage nach Ostern Ablesen
Laße, Vndt bey unßer undt unßerer Nach-
kommenden Herren Bischoffen Straffe Anders
nicht thun. Zu Meßen mehrem Glauben dieses
nach Vnßerer eignen Handt unterschreibung
mit Vnßerem Insiegell bestätigt undt
bestätigen Laßen. In Unßerem Schloß
Heilsbergk den 6ten Tag Monats Augusti Im Jahr
deß Herren 1677.

Hannes Stephanus
Chriscopus Varmika